

Liestal, 30. April 2019/SID

## Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2019/113** 

Motion von Andi Trüssel

Titel: Fürsorgerische Unterbringung

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

## **1. Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Die fürsorgerische Unterbringung wird im Kanton Basel-Landschaft durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) verfügt. Die Kosten trägt gemäss § 83 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211) die betroffene Person, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden. Als Dritte kommt die Krankenkasse zum Zuge, welche die medizinischen Leistungen abdeckt. Nicht jedoch allfällige Sondersettings für die Sicherheit. Kosten für die Sicherheit fallen teilweise bei einem Transport durch die Polizei an. Teilweise handelt es sich um "Konsilien" der Fachstelle Forensik der Psychiatrie Baselland. Konsilien kommen beispielsweise bei vorgängigem Waffengebrauch oder Gewaltanwendung der betroffenen Person vor oder während der Hospitalisierung zur Anwendung. Konsilien sind Beurteilungen von Patientinnen und Patienten, welche in der Psychiatrie Baselland hospitalisiert sind und auf Initiative der Behandelnden oder Behörden forensisch abgeklärt werden sollen. Dabei geht es in aller Regel um das Thema Fremdgefährdung. Hat z. B. eine Patientin oder ein Patient vor der Klinikeinweisung Angehörige mit einer Waffe bedroht oder häusliche Gewalt angewendet, so lassen die Behandelnden das Ausmass einer allfällig fortbestehenden Fremdgefährlichkeit abklären oder wünschen eine Beratung, ob und welche Behörden sie allenfalls einbeziehen müssen, um der Fremdgefährlichkeit adäquat zu begegnen. Dazu fordern sie bei der Fachstelle Forensik ein Konsilium an. Die erforderlichen Abklärungen (Aktenstudium, Gespräch mit der Patientin oder dem Patienten, evtl. Gespräche mit Dritten, Bericht) dauern in der Regel zwischen 3 und 6 Stunden. Im Durchschnitt werden durch die Fachstelle Forensik zwei derartige Konsilien pro Monat durchgeführt. Die Psychiatrie Baselland verlangt für die Hospitalisierung keine Kostengutsprache – auch dann nicht, wenn Konsilien benötigt werden.

Personen, die wegen Fremdgefährdung im Rahmen ihrer psychischen Erkrankung in der Psychiatrie Baselland nicht führbar sind, werden extern untergebracht in der forensisch-psychiatrischen Abteilung Etoine der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern. Das Sicherheitsdispositiv der Abteilung Etoine betrifft sowohl bauliche als auch personelle Massnahmen und steht sowohl für zivilrechtlich als auch strafrechtlich untergebrachte Personen zur Verfügung. Die Abteilung Etoine in Bern verlangt vor dem Eintritt eine Kostengutsprache.

Soweit es sich bei den Sicherheitskosten um Leistungen der Kantonspolizei Basel-Landschaft handelt, werden diese als Amtshilfe nicht in Rechnung gestellt. Die Kantonspolizei ist jedoch oft Adressatin von Rechnungen Dritter, beispielsweise der Ambulanz. Diese Kosten werden der KESB weiterverrechnet.

Ist die betroffene Person bei einer zivilrechtlichen fürsorgerischen Unterbringung zahlungsunfähig verbleiben die Kosten der fürsorgerischen Unterbringung bei der Gemeinde, soweit es sich nicht



um medizinische Leistungen handelt, welche von der Krankenkasse übernommen werden. Die Kostentragung durch die Gemeinde entspricht dem Grundsatz, dass die Entscheidung, Durchführung von Massnahmen und die dafür anfallenden Kosten auf derselben Staatsebene angesiedelt werden sollen. Wie die Gemeinden in den einzelnen KESB Regionen diese Kosten untereinander aufteilen, ist Sache der jeweiligen Gemeinden und daher in den KESB Verträgen geregelt oder zu regeln.

Auch wenn fürsorgerische Unterbringungen mit Sicherheitsdispositiv hohe Kosten verursachen, insbesondere wenn die Unterbringung extern in der forensisch-psychiatrischen Abteilung Etoine erfolgt, so rechtfertigt dies nicht eine Kostenabwälzung von einer kommunalen Aufgabe an den Kanton. Weil bei Kostengutsprachen oftmals rasche Entscheide gefordert sind, könnte es sich für die Gemeinden lohnen, ihre Regelungen so weiterzuentwickeln, dass schnelle Entscheidungen einer Kostengutsprache bei fürsorgerischen Unterbringungen (unabhängig von der nachträglich zu regelnden tatsächlichen Kostentragung) möglich sind.

Eine Kostenübernahme allein der Sicherheitskosten von fürsorgerischer Unterbringung durch den Kanton wäre dagegen systemfremd, wiederspricht dem Subsidiaritätsprinzip (§ 47a Kantonsverfassung, SGS 100) und wird abgelehnt.

Wenn die Kostentragung verändert werden sollte, so müsste die Entscheidungskompetenz von den Gemeinden an den Kanton übergehen, wie dies in der sistierten Landratsvorlage "Gesetzesrevision zu ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung" angestrebt wurde. Die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches wurde aufgrund der kritischen Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren am 30.06.2015 sistiert. Der Regierungsrat ist bereit, sich der Zuständigkeit für die fürsorgerische Unterbringung nochmals anzunehmen. In diesem Rahmen würden auch Kostenfolgen einer veränderten Zuständigkeit nochmals thematisiert.

Der Tarifstruktur-Vertrag TARPSY wurde zwischen den Vertragspartnern H<sup>+</sup> "Die Spitäler der Schweiz" und den Versichererverbänden "santésuisse" und "curafutura" abgeschlossen. Als Vertragsgegenstand gilt die von den Parteien der SwissDRG AG verabschiedete und vom Bundesrat genehmigte Tarifstruktur TARPSY. Der Kanton Basel-Landschaft ist an der konkreten Ausarbeitung der Tarifstruktur nicht beteiligt. Eine Veränderung der in langwierigen Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern ausgehandelten Tarifstruktur in Richtung der Erweiterung der heutigen gesundheitsrelevanten Leistungen um ein Sicherheitsdispositiv ist wenig aussichtsreich und wird vom Regierungsrat daher nicht unterstützt.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und eine Verschiebung von Sicherheitskosten von den Gemeinden zum Kanton als Folge einer Kompetenzverschiebung für Entscheide der fürsorgerischen Unterbringung zu prüfen und darüber zu berichten.

Vorstoss Nr. von Andi Trüssel 2/2